

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K14 Universitäten des deutschen Sprachgebietes		
Regeltext	<p>Bei allgemeinen Universitäten, technischen Hochschulen und Gesamthochschulen des deutschen Sprachgebietes ist die normierte Namensform ein gebräuchlicher Name und wird als bevorzugter Name gewählt.</p> <p>Der bevorzugte Name setzt sich aus dem Gattungsbegriff "Universität", "Technische Hochschule", "Technische Universität" oder "Gesamthochschule" und dem Sitz, der als Namensbestandteil direkt an den Gattungsbegriff angeschlossen wird, zusammen.</p> <p>Vorliegende, selbst gebrauchte Namen werden als abweichende Namensformen erfasst.</p>		
Erläuterung	<p>Sowohl RAK-WB als auch RSWK sehen eine normierte Ansetzung für allgemeine Universitäten, technische Hochschulen und Gesamthochschulen des deutschen Sprachgebietes vor: Die Ansetzung erfolgt mit einem der Gattungsbegriffe "Universität", "Technische Hochschule", "Technische Universität" oder "Gesamthochschule" und dem Sitz.</p> <p>RAK-WB und RSWK stimmen in dieser Regelung überein, so dass für GND kein Änderungsbedarf besteht. Allerdings wurde nach RAK der Ort in einer Ordnungshilfe erfasst. Die normierte Form ist ein gebräuchlicher Name, mit dem die Ansetzung weiterhin gebildet werden soll.</p>		
Regelwerke	RAK-WB: 402 RSWK: 605,4		
Beispiele	GKD: 150 Universität <Bonn> 150 Technische Hochschule <Zürich> 150 Universität <Duisburg; Essen>	SWD: 800 c Bonn 801 x Universität Bonn 800 c Zürich 801 x Technische Hochschule Zürich 800 c Duisburg 801 x Universität Duisburg-Essen <Duisburg> 800 c Essen 801 x Universität Duisburg-Essen <Essen>	GND: 110 Universität Bonn 110 Technische Hochschule Zürich 110 Universität Duisburg-Essen